

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände,
welche den Beitritt zu dem Konkordat betreffend wohnörtliche
Unterstützung erklärt haben

Autor: Burren, F. / Lörtscher, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnenten Fr. 5. 20.
„ Insetionspreis pro Monpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. April 1920.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, welche den Beitritt zu dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung erklärt haben, im Kasino in Bern, den 11. Februar 1920, nachmittags 3 Uhr.

Es waren zur Konferenz auch die Armendirektoren einiger anderer Kantone eingeladen worden, die den Anschluß an das Konkordat zwar noch nicht erklärt haben, bei denen dieser Anschluß aber in sicherer und zum Teil auch baldiger Aussicht steht.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Burren (Bern), Camenzind (Schwyz), Keller (Appenzell A.-Rh.), Walser (Graubünden). Herr Inspektor Keller aus Basel war da in Vertretung des Herrn Regierungsrat Brenner (Basel) und Herr Direktionssekretär Dr. Prantl aus Aarau in Vertretung des Herrn Regierungsrat Stalder (Aargau). Ferner waren anwesend: Herr Oberst Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des eidgenössischen politischen Departements und Herr Otto Lörtscher, kantonaler Armeninspektor in Bern als Vertreter der Ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen.

Entschuldigt abwesend: Der Herr Direktor des Innern im Kanton Tessin. Der Entschuldigung war eine Erklärung beigefügt, wonach der Kanton Tessin zum vorneherein allen Beschlüssen der Konferenz zustimmt. Weiter haben sich entschuldigt die Herren Landammann Dr. Hartmann (Solothurn) und Regierungsrat Dr. Waldbogel (Schaffhausen). Ferner hat seine Abwesenheit entschuldigt Herr Dr. C. A. Schmid, Präsident der Ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen.

Herr Regierungsrat Burren, der vom eidgenössischen politischen Departement ersucht worden war, die Konferenz einzuberufen, begrüßt alle Anwesenden, namentlich auch Herrn Oberst Dr. Leupold als Vertreter des eidgenössischen politischen Departements.

Zum Tagespräsident wird gewählt: Herr Regierungsrat Burren.

Zum Tagessekretär: Herr Armeninspektor Vörtlcher.

1. Mitteilungen zur Inkraftsetzung des Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Herr Regierungsrat Burren referiert: Das Konfordat ist nunmehr am 9. Januar 1920 vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden, und zwar auf den 1. April 1920. Der diesbezügliche Bundesratsbeschluss wird der eidgenössischen Gesetzesammlung einverleibt. Damit ist ein neuer Schritt geschehen, um die Mißstände, welche der interkantonalen Armenpflege anhaften, zu mildern und tunlichst zu beseitigen. Leider ist die Beteiligung am neuen Konfordat vorerst noch eine recht mäßige, indem bis jetzt bloß 7 Kantone ihren Beitritt erklärt haben, nämlich Bern, Schwyz, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell S.-Rh., Graubünden und Tessin. Bei Appenzell S.-Rh. ist zudem zu bemerken, daß eine Minderheit des Großen Rates (Vertreter des Bezirkes Oberegg) gegen den Großenratsbeschluss, welcher für den ganzen Kanton den Beitritt erklärte, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hat. Dieser Rekurs ist noch nicht erledigt. Sollte vor dem Bundesgericht der Rekurs geschickt und damit der großrätliche Beschluss als für Oberegg nicht gültig erklärt werden, so würde auf diese Weise für Appenzell S.-Rh. der Beitritt zum Konfordat überhaupt hinfällig, indem die Armeindirektorenkonferenz vom Jahr 1919 entschieden hat, daß nur Kantone als solche, nicht einzelne Kantonsteile, dem Konfordat beitreten können. Dieser Ausgang des noch hängigen Streitfalles und verbunden damit das Fernbleiben des Kantons Appenzell S.-Rh. vom Konfordat wäre zu bedauern. Immerhin wären auch ohne Appenzell S.-Rh. noch die in Art. 21 der Konfordatsbestimmungen erforderlichen 6 Kantone, worunter 4 mit über 100,000 Einwohnern, vorhanden. Hoffen wir, daß uns Appenzell S.-Rh. erhalten bleibt; dann können wir am 1. April 1920 das Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung mit 7 Kantonen beginnen, wie wir am 1. März 1915 auch die Kriegsnotvereinbarung mit 7 Kantonen begonnen haben. Der Kriegsnotvereinbarung hat sich seinerzeit in rascher Folge eine Anzahl weiterer Kantone angeschlossen. Es gehörten ihm zum Schluß, nach dem vor einem Jahre erfolgten Austritt des Standes Basel, 17 Kantone an. Hoffen wir, daß auch dem neuen, bleibenden Konfordat zu den ersten 7 oder 6 Kantonen bald die Mehrzahl der andern Kantone sich angliedern werde. Bei einigen Kantonen ist das laut erhaltenen Nachrichten ganz sicher zu erwarten, bei andern sind zum mindesten Bestrebungen im Gange, die den Beitritt dieser Kantone auch erwarten lassen. Die Tatsache, daß das Konfordat nun in Kraft gesetzt ist, wird nicht verfehlen, eine gewisse Anziehungskraft auszuüben. Und da und dort dürfte der Umstand den Wunsch zum Beitritt zum bleibenden Konfordat wecken, daß auf 31. März nächsthin die Kriegsnotvereinbarung, die im allgemeinen populär geworden ist, außer Kraft tritt. Wenn da und dort einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Konfordatsartikels noch Bedenken erwecken mögen, so ist zu bemerken, daß dieser Text ja revidierbar ist. Immerhin wird man für eine solche Revision jetzt erst die Erfahrungen einiger Jahre abwarten müssen. Gegenüber denen, welche dem Konfordat vielleicht aus dem Grund noch skeptisch gegenüberstehen, weil sie die bessere Lösung dieser Frage der interkantonalen Armenpflege auf dem Weg der Bundesgesetzgebung erwarten, weist der Referent hin auf die Opposition, welche seine übrigens erheblich erklärte Motion im Nationalrat betreffend eine bundesrätliche Regelung dieser Frage, oder mittlerweile eine Förderung des Konfordates durch finanzielle Beteiligung des Bundes, im Nationalrat bei Deputierten aus der Westschweiz gefunden hat. Nun kommt ja anderseits die Einbürgerungsfrage und übrigens jedenfalls auch

eine Totalrevision der Bundesverfassung in Fluß. So kann es kommen, daß die Dinge sich rascher und weitergehend entwickeln, als man das heute denkt. — Sei nun dem, wie ihm wolle, das Konkordat tritt auf den 1. April 1920 in Kraft. Ein Anfang ist gemacht. Er ist noch bescheiden, aber er ist entwicklungsfähig. Wir müssen Geduld haben und unbeirrt den beschrittenen Weg weitergehen. Die Sache ist gut.

2. Bezeichnung des geschäftsleitenden Kantons und eines ersten und eines zweiten stellvertretenden Kantons nach Art. 17 des Konkordates.

Entgegen einem Antrag des Vorsitzenden, der als geschäftsleitenden Kanton Graubünden und als ersten und zweiten stellvertretenden Kanton Schwyz, resp. Baselstadt vorgeschlagen hatte, wird nach eingehender Diskussion gewählt als geschäftsleitender Kanton der Kanton Bern und als erster und zweiter stellvertretender Kanton der Kanton Baselstadt, bezw. der Kanton Schwyz. Diese Wahlen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren.

3. Einheitliches Anmeldeformular.

Um den Verkehr zwischen den einzelnen Konkordatskantonen für die Behandlung der auftauchenden Armenfälle zu erleichtern, soll den Kantonen der Gebrauch eines einheitlichen Anmeldeformulars nahe gelegt werden. Das Formular soll möglichst einfach gehalten sein, immerhin für alles Wichtige die nötigen Rubriken enthalten, so für den Namen des Unterstützungsbedürftigen, seinen Familienstand und Familienbestand, seine Heimat, den Grund seiner Bedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung, die Dauer seines Aufenthaltes im Wohnkanton, die Dauer seiner letzten Abwesenheit aus seinem Heimatkanton u. a. m. Der geschäftsleitende Kanton wird beauftragt, solch ein Anmeldeformular auszuarbeiten und es den andern Konkordatskantonen zur allfälligen Korrektur und Genehmigung zu unterbreiten. Das bereinigte Formular soll dann auch dem eidgenössischen politischen Departement eingesandt werden.

4. Zuständige kantonale Behörden in den bis jetzt dem Konkordat beigetretenen Kantonen.

Als solche werden angegeben für:

Bern: Die kantonale Armendirektion in Bern.

Schwyz: Die Direktion des Armen- und Vormundschaftswesens in Schwyz.

Baselstadt: Das Departement des Innern in Basel.

Appenzell A.-Rh.: Die Direktion des Gemeindewesens in Walzenhausen.

Appenzell S.-Rh.: Das kantonale Armensekretariat in Appenzell.

Graubünden: Die Direktion des Armenwesens in Chur.

Tessin: Dipartimento del Interno, Bellinzona.

5. Festsetzung von Konferenzen der Armendirektoren der Konkordatskantone.

Unter der Gültigkeit der Kriegsnotvereinbarung versammelten sich die Armendirektoren der interessierten Kantone alljährlich einmal. Das war nötig, weil die Vereinbarung jeweilen nur für ein Jahr als gültig erklärt wurde. Die Gültigkeit des definitiven Konkordates dagegen ist nur beschränkt durch die in Art. 21, Alinea 1, vorgesehene Kündigungsmöglichkeit. Jährlich stattfindende Konferenzen sind also von diesem Gesichtspunkt aus nicht notwendig. Dagegen muß wenigstens alle 3 Jahre einmal eine Konferenz stattfinden für die in Art. 17 vorgesehenen Wahlen betreffend den geschäftsleitenden und den ersten und zweiten stellvertretenden Kanton. Zwischenhinein sollen Konferenzen dann einberufen

werden, wenn dringende Traktanden es notwendig machen oder wenn ein Konkordatskanton die Abhaltung einer Konferenz verlangt.

6. Anfrager aus dem Schoß der Versammlung.

Auf eine Anfrage des Herrn Inspektor Keller betreffend „die versorgungsbedürftigen Kinder“, zu deren Fürsorge in Basel nicht die Armenpflege, sondern die Vormundschaftsbehörde zuständig ist, äußert die Konferenz auf Grundlage der Beratungen früherer Konferenzen ihre Meinung dahin, daß „die versorgungsbedürftigen Kinder“ auch unter die Bestimmungen des Konkordates fallen.

Herr Dr. Brantl macht unter Hinweis auf Art. 2 und 9 des Konkordates auf Schwierigkeiten aufmerksam, die möglicherweise entstehen können. Die Konferenz ist sich klar, daß sowohl in bezug auf die zwei oben genannten Artikel, als auch sonst Fragen auftauchen können, über die heute noch nicht volle Klarheit herrscht. Die Konferenz hält aber dafür, daß bei allseitigem guten Willen alle diese Schwierigkeiten sich überwinden lassen und daß die Praxis und allenfalls die auf Grundlage von Art. 18—20 des Konkordates erfolgten Entscheide den rechten Weg zeigen werden.

7.

Der Vorsitzende legt den Entwurf eines Kreisschreibens vor, das an die Regierungen derjenigen Kantone gerichtet werden soll, welche bisher der Kriegsnottvereinbarung angehörten, bis jetzt aber dem Konkordat noch nicht beigetreten sind, und das diese Kantone zum Beitritt einladet. Der Entwurf wird einhellig gutgeheißen. Das Kreisschreiben hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 14. Februar 1920.

Kreisschreiben

an die Regierungen derjenigen Stände, die der „Vereinbarung betreffend wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“ beigetreten sind.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Konferenz der der Vereinbarung beigetretenen Kantone, welche am 28. Januar 1919 in Bern tagte, beschloß mit allen Stimmen gegen diejenige von Baselstadt, die Gültigkeit der Vereinbarung nochmals, aber zum letzten Mal, auf ein Jahr zu verlängern, nämlich bis zum 31. März 1920. Die Konferenz sprach sich im übrigen mehrheitlich dagegen aus, daß die „Vereinbarung“ und das neue Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gleichzeitig nebeneinander bestehen. Das Jahr, um das es sich handelt, geht nun also am 31. März nächsthin zu Ende, und die Oltener Vereinbarung vom 26. November 1914 kommt damit zum Abschluß ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit.

Indem wir Sie darauf aufmerksam machen, teilen wir Ihnen ferner mit, daß der Bundesrat durch Schlußnahme vom 9. Januar d. J. das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf 1. April 1920 in Kraft gesetzt und die beteiligten Kantone*) eingeladen hat, einen geschäftsleitenden und zwei stellvertretende Kantone zu bezeichnen (Art. 17 des Konkordates). Diesem Wunsche entsprechend hat unsere heutige Konferenz als geschäftsleitenden Kanton Bern, als ersten stellvertretenden Kanton Baselstadt und als zweiten stellvertretenden Kanton Schwyz bezeichnet.

*) Zur Stunde sind dem Konkordat beigetreten die Kantone Bern, Baselstadt, Graubünden, Tessin, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Appenzell S.-Rh.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, laden wir Sie freundeidgenössisch ein, den Beitritt Ihres Kantons zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, sofern er noch nicht erfolgt ist, *b e s c h l e u n i g e n* zu wollen. Wenn einzelne Kantone an einzelnen Bestimmungen des neuen Konkordates Kritik geübt haben, so ist zu betonen, daß es bei keiner Neuordnung dieser Art ohne Kritik abgehen kann, aber auch, daß die beitretenden Kantone es jederzeit in der Hand haben, auf Grund von Erfahrungen, die sich einstellen sollten, die Abänderung von Konkordatsbestimmungen anzustreben und herbeizuführen. Die große Hauptsache ist heute, daß das 1914 begonnene Werk seiner Grundrichtung nach im neuen Konkordat aufrechterhalten und auf die gewöhnlichen Armenfälle ausgedehnt ist. Das Bedenklichste, was sich ereignen könnte, wäre, daß wir auf der ganzen Linie in die alten und unhaltbaren Zustände in der interkantonalen Armenpflege, aufgebaut auf starres Buchstabenrecht und eng kantonalen Egoismus, zurückfallen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens der Konferenz von Abgeordneten der dem „Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung“ beigetretenen Kantone:

Der Präsident: **J. Burren**, Regierungsrat.

Der Sekretär: **Otto Lörtcher**, Pfarrer.

Audere Traktanden liegen nicht vor.

Der Vorsitzende schließt um 4½ Uhr die Konferenz, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß das neue Konkordat die gleiche schöne und friedliche Entwicklung nehmen möchte, wie seinerzeit die Kriegsnotvereinbarung, und daß es auf unser schweizerisches Armenwesen einen guten Einfluß haben möge.

B e r n , den 14. Februar 1920.

Der Präsident:

sig. **J. Burren**, Regierungsrat.

Der Sekretär:

sig. **Otto Lörtcher**, Pfr., kantonaler Armeninspektor.

Vormundschaftsrecht und religiöse Erziehung.

Der in Nr. 6 des „Armenpflegers“ erschienene Artikel über diese Frage erweckt eine unrichtige Vorstellung, da er nach einer Seite unvollständig orientiert. Die eidgenössische Gesetzgebung hat sich durch das *B. G. B.* mit der Frage beschäftigt. Der Vollständigkeit halber sei dies kurz nachgeholt.

Durch das im *B. G. B.* Art. 277, Abs. 1, beiden Eltern zuerkannte religiöse Erziehungsrecht ist das Bestimmungsrecht des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt auf die Fälle beschränkt, in denen Vater und Mutter gestorben sind. Liegen solche Umstände vor, dann entscheidet nach *B. G. B.* Art. 405 bei Zusammenfallen von Wohnsitz und Heimat der Vormund über den Glauben des Mündels. Divergieren aber Wohnort und Heimatgemeinde, dann tritt die dem in Nr. 6 des „Armenpflegers“ angeführten Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nachgebildete Bestimmung des Art. 378, Abs. 3, *B. G. B.* in Anwendung: „Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.“ Die Gesetzesentwürfe von 1896 und 1900 enthielten diese Bestimmung noch nicht, weil man entsprechend dem einheitlichen Recht auch den einheitlichen Grundsatz der Bevormundung am Wohnsitz durch-